

Seite 1

Dieweilen man zu Flürs die
Habende Haus Gemeinde auf zechen
Jahr zuvertheilen für gutt erachtet
wirdet erkennenet, das Man nach-
stehende gesöz machen, und halten
solle, und zwar:

Erstlich damit die am dem Mihil-
pach grenzete Stück gütter und
werchstätt nicht Ursach zu Klagen,
Soll ieder jnhaber deren Gemeinde
welche nächst an dem Tobel, oder
Pach Liegen, und zu Buzen sein,
die Paum Lärch – od(er) Feichten, sye
seyen stehn – oder Liegend, soviel
die Wald Herrschaft (etc) zu Laßt, ver-
prenen, und nicht in das Tobell
werffen, Bey verlurst und pfann-

Seite 2

zung seiner Habenden Madstatt,
und selbe Madstatt den angren-
zende wenkstätt und Stück Gütter
in gleichen recht zu vertheillen,
und gehörig sein.

Andertens, Soll die Azung mit
gaiß, und hier erwinterte Schaaf
wie vor alters zu nuzen, und zu ge-
brauchen seyn, auf Flärschperg, und
in Pachseiten, nichts davon auß
genom(m)en, Nämlich Flürs, ain Höfler,
und Persirer auf allen möder, welche
iezt neüerlich aufgethailt, gleiches
recht Haben, zu frözen, auch Under
seiten, auf den Peilstain, und
Hochwanth, und so genante Ferner
Som(m)er, und Hörbst Zeit, und wann

Seite 3

mann es nöthig Durchzuthreiben,
Und Bey ungünstigen wötter auch zu
frözen, und gehen zu Lassen, Auch
dem jenigen, welche kein mad be-
sizen, oder Vermögen, sollen gleiches
recht haben, und Bleiben, Und da sich
einer unterfangen wolte, wieder
diese Zwei erste gesöz zu Streitten,

der solle von der Gemein außgeschloss(en) sein, und sein habendes redo.¹ Vich nicht auf die Gemeine Azung Treiben derfen, damit machet man es vorhero zuwüssen.

Dritens, gleich wie Biß dāto gebreichig gewößen, das ein ieder nicht in seiner gemeind, oder Pergmad das Hey schübern kann wegen der Unsicherheit der Lähn, oder anderen

Seite 4

ursachen, so kann derselbe auf einen anderen mad, und grundt die gerechtigkeit haben einen Pillen zu machen, oder zu schübern, wie es ihme Beliebig, auf die Bemelte schoberstatt, in das Pflueg eige ohne ersaz oder zahlung, dochsollen nicht mähenn derfen, auf dene Schoberstätte, und selbes(?) Pflunz(?) eige dem mad inhaber allein gehörn.

Viertens, soll eines dem anderen lassen durch sein mad Einen gutten weg, oder Fußsteig graben, es sey zum wasser, oder Heü-Tragen, Auch wo mann das appere Rüss gebrauchen Kann, den weg dazu gestatten, und graben Lassen, die durch

Seite 5

farth aber nur zu hörbst Zeit zum Äper Rüß erlaubt sein solle.

Finftens, welches paar mit einander heraus komt, soll der Jenige, welcher den halben theil Kauffen – oder Bestehen² will, von dem anderen das vorrecht haben, damit ihm kein fremder um gleiches geld kann vorkom(m)en, auch da solche außer der Gemein verkauft wurden, soll ein hieiger³ inhaber das recht solche abzuleßen haben.

Sechstens, soll es Bey der marchung zu verbleiben haben, wie solche Anno 1768 den 13ten Juny durch erwölte und Bestölte Manschaft ißt erken(n)et,

¹ reverendo = Entschuldigung für Verwendung eines „schmutzigen“ Wortes

² pachten; Bestandsleute=Pächter

³ = hiesiger

Seite 6 und außgemärchet worden, wo aber

ein Zweifl entstehen solte, so würde von demselben Bösserer nachricht zu erholen sein, auch diejenige möder welche zu vertheilen sein, und der eintweder inhaber verlangt zu zertheilen, soll der and(er)e Theil inhaber verpunden sein, das sye mit einander abstöcken, und alles dann Spihlen.

Sibentens, solle und ieder mit seinen Looß zu friden sein, wie solche durch die oberkeitl(ich) verpflichte Taxatores zu samen geschlagen, und nach selben anschlag ein paar dem anderen außzahlen, oder ein nem(m)en da auch dieselbe allen Fleißs angewendet, ihne nicht übles nach zu röden ist, forderist, weil erst hinnach

Seite 7 darum gespihlet, und die Loßgezochten werden.

Achtens, wann die noterfordert wegen den wasser, sollen die Stier, und Mehn Vich das recht haben zum wasser durch die Möder zu fahren, jedoch mit mindestem Schaden dem Tobl nach, und nur selbe Zeith erlaubt sein soll, wann in dene Köpfen kein wasser zum Trencken.

Neintens, soll dieses auf zechen Jahr Lang gelten, und nicht auf Ewig.

Die Kiz, und neser solle mann Biß Jacobi Tag müssen in Benk möder

Seite 8 gehn Lassen, und nach St. Jacobi abtreiben, auch an der March soll jedes ainhalb Schuech stehen Lassen, damit ein richtige march Bleibt, dieses ist Bey der ofentlichen Gemein alß den fünfzöchenden Juny, Siebenzechenhundert achzig vorgeleßen, und von allen für gutt erkenet, und Beschlossen worden, wo ein ieder Innhaber das ja worth gegeben, zur chraft dessen Hat sich der ehram(m)e Dorfmaister, und Dorfvogt aigenhändig unterschrieben, und von Loblicher

Oberkeit (etc) das ratificieren verlangt.

Das Bekenn ich Mathias Zängerl als
Dorfmaister und Dorfvoigt.

Seite 9

Zumahlen die oberkeit Ehevo-
rige auf 10 folgende Jahr Beschloß-
bene gemeinden Auftheillung und
darbey abgefaste Schluß- und
Bedingnissen für dienstsam
angesöchen, Als wirdet sothan(n)er
Gemein schluß auch oberkeitlich
ratificiret, Sub dätö Schloß Landeck
den 20ten Juny 1780

Johann Joseph Stöckl
Pfleger mp

Das dieße abschrüft dem der aldaigen
Gerichtschreiberei durch die nachparschaft
Flürs eingehändiget prothocoll gleich formig
seye, wirdet hiemit von amts wegen atte-
stiert. Landeck den 20ten Juny 1780

Christian J(o)hanes⁴ Prantauer mp

Siegel Gerichtschreiber alda

Seite 10

Dißer Brief solle die Kinfftig 12 Jahr geltten
wie vor 10 Jahr benantlich von dem Kamen
mit unterschrift der gemeins Leiten

Simon Geiger als Dorfgt
Joseph Partoll als dorf Meister

Seite 11

leer

Seite 12

alte
Gemeinderechten
Fr. Draxel
Vorsteher
3./3./83

Gemeinsverständ-
nis Flürs

vict. et Schb. 36kr

⁴ Die Vornamen der Unterschrift sind nicht eindeutig zu entziffern